

§ 149 RStDG Rechtsmittel gegen den Beschuß über die Suspendierung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Gegen den Beschuß, mit dem das Oberlandesgericht die Suspendierung verfügt hat, kann der Beschuldigte, gegen den Beschuß, mit dem es die Suspendierung abgelehnt oder aufgehoben hat, der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.
2. (2)Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at